SATZUNG
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde OSTHEIDE, Landkreis Lüneburg, vom 12. Oktober 1982 (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229 ff) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NSTrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Samtgemeinde OSTHEIDE in der Sitzung am 12. Oktober 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Reinigungspflichtige

(1) Die Samtgemeinde OSTHEIDE ist gemäß § 52 Abs. 2 des NSTrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.

(2) Die Samtgemeinde OSTHEIDE überträgt gemäß § 52 (4) NSTrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde OSTHEIDE ist.

(3) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 2
Art und Umfang der Straßenreinigung

Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde OSTHEIDE in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 3
Begriff der Anlieger

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen, wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen, von der Straße getrennt sind. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.

(2) Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Samtgemeinde OSTHEIDE gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Samtgemeinde OSTHEIDE ihre Zustimmung erteilt. Der Dritte ist dann anstelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde OSTHEIDE ist jederzeit widerruflich.

(3) Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 4
Gegenstand der Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Die Anlieger sind zur allgemeinen Fahrbahn- und Gehwegreinigung und zum Schneeräumen und Streuen der Gehwege in dem von den §§ 3 und 5 der Straßenreinigungsverordnung bestimmten Umfange verpflichtet.

(2) Ausgenommen von der allgemeinen Fahrbahnreinigung werden die Fahrbahnen der Bundesstraße 216 und der Landesstraße 221.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde OSTHEIDE vom 2. 12. 1974 in der Fassung vom 22. 6. 1976 tritt am Tage nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Barendorf, den 12. Oktober 1982

Marquardt	Heeschen
(Samtgemeindedirektor)	(Samtgemeindebürgermeister)